



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Beschneigungsanlagen Davos (Teil Jakobshorn)**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Davos, CH-7270 Davos Platz

Kontaktperson

Cornelia Deragisch, Gemeindearchitektin

+41 81 414 31 11

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 49

o.menghini@stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 48

m.zahner@stauffer-studach.ch

Erstellung

Februar 2016 – März 2017; Juli – August 2018

Bearbeitungsstand

21. Dezember 2018

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Rechtskräftige Ortsplanung	4
1.3	Ziel und Inhalt der Revision	4
2	Allgemeines	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Kantonale Vorprüfung	5
2.3	Mitwirkungsaufgabe	6
2.4	Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Beschlussfassung / Vereinfachtes Verfahren	6
2.6	Beschwerdeaufgabe	7
2.7	Massgebliches Verfahren und Folgeverfahren	7
3	Grundlagen	8
3.1	Wegleitung Beschneiungsanlagen	8
3.2	Richtplanung	8
3.3	Wald	9
4	Konzept Beschneigung Jakobshorn	9
4.1	Planungen Beschneigung bis 2018	9
4.2	Verlauf bestehender und geplanter beschneiter Pisten	9
4.3	Gesamtkonzept Beschneigung 2018	10
5	Auswirkungen auf die Umwelt	12
6	Umsetzung in den Planungsmitteln	12
6.1	Teilrevision Zonenplan	12
6.2	Teilrevision Genereller Erschliessungsplan	12

Anhang

Anhang A – Tabelle BAB Bewilligungen

Beilage

Beilage A – Umweltverträglichkeitsbericht, Anpassung Genereller Erschliessungsplan

Beschneigungsvorhaben Jakobshorn, Concepta AG, 1. November 2018

Beilage B – Umweltverträglichkeitsbericht, Anpassung Genereller Erschliessungsplan

Beschneigungsvorhaben Jakobshorn, Lebensraumtypen, 1:5000, Concepta AG, 31. August 2018

Beilage C – Gesamtkonzept GEP Jakobshorn, Situation 1:5000, Caprez Ingenieure AG, Davos, 31. August 2018 / 29. Oktober 2018

Beilage D – Lärmmachweis, Beschneiungsanlage Bereich Carjöl bis Bolgen, Caprez Ingenieure AG, Davos, 2. Juni 2018

Beilage E – Beilage zum Lärmmachweis, Beschneiungsanlage Bereich Carjöl bis Bolgen, Situation 1:2000, Caprez Ingenieure AG, Davos, 24. April 2018

sBeilage F – Arbeitsplan Jakobshorn (BAB), Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, 2018

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Das Skigebiet Jakobshorn wird seit 1992 teilweise technisch beschneit. Seither wurde die Beschneiungsinfrastruktur laufend ausgebaut und modernisiert. Das bisherige Gesamtkonzept Beschneigung stammt aus dem Jahr 2005 / 2011. Dieses wurde in der Zwischenzeit überarbeitet. Basierend auf dem aktuellen Gesamtkonzept beabsichtigt die Davos Klosters Bergbahnen AG, die Anlagen der technischen Beschneigung im Gebiet Jakobshorn auszubauen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre, wonach die Schneesicherheit namentlich im Früh- und Spätwinter nicht mehr zufriedenstellend sichergestellt werden kann. Nach Abschluss dieser Ausbauetappe wird die Talabfahrt Gämphen sowie die Clavadelerpiste vollständig technisch beschneit.

Im Gebiet Jakobshorn werden im Rahmen der vorliegenden Planung die bestehenden sowie die geplanten Infrastrukturen der Beschneigung aufgrund präziserer Grundlagen neu festgelegt. Damit stehen, Stand 2018, bereinigte und vervollständigte Planungsmittel bezüglich Beschneigung zur Verfügung.

1.2 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 1. Dezember 1996 (Teilgebiet «Landschaft»), am 27. September 1998 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie am 4. März 2001 (Siedlungsgebiet und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 (Teilgebiet «Landschaft»), RB Nr. 1294 vom 15. August 2000 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie RB Nr. 505 vom 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit sind diverse Teilrevisionen vorgenommen worden.

Bezüglich Beschneiungsanlagen stammen die rechtskräftigen Nutzungsplangrundlagen im Wesentlichen aus dem Jahr 2005 und 2009. Mit Beschluss des Grossen Landrats vom 24. Februar 2005 respektive 27. September 2007 und Genehmigung vom 4. Oktober 2005 (RB Nr. 1210) respektive 3. März 2009 (RB Nr. 184) wurden diverse Beschneiungsanlagen in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

Das Baugesetz der Gemeinde Davos regelt in Artikel 86, dass die Flächenbeschneigung innerhalb der Wintersportzone nur zulässig ist, wenn diese im Generellen Erschliessungsplan vorgesehen ist.

1.3 Ziel und Inhalt der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen einerseits die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den vorgesehenen Ausbau der Beschneiungsanlagen (Talabfahrt Gämphen und Clavadeler Piste) geschaffen werden. Andererseits werden sämtliche bestehenden und bereits bisher geplanten Beschneiungsanlagen basierend auf aktualisierten Grundlagen präzisiert. Somit steht zukünftig eine gesamthafte und

einheitliche Plangrundlage für das Gebiet Jakobshorn zur Verfügung, welche die bisherigen Planungsmittel ablösen soll. Die vorliegende Teilrevision bezieht sich auf das Gebiet Jakobshorn. Für die Gebiete Rinerhorn und Parsenn wird eine separate Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde O. Menghini und als Sachbearbeiter M. Zahner eingesetzt.

Mit der Erarbeitung des Gesamtkonzepts Beschneigung wurde die Firma Caprez Ingenieure AG, Davos beauftragt (Beilage C).

Der notwendige Umweltverträglichkeitsbericht (UVB, Beilage A) sowie eine Vegetationskartierung (Lebensraumtypen, Beilage B) wurde durch die Concepta AG, Davos erstellt. Ebenfalls liegt ein Lärmnachweis (Caprez Ingenieure AG, Davos, Beilage D, Beilage E), dem vorliegenden Bericht bei.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 19. März 2018 wurden vom Amt für Raumentwicklung (ARE) im Wesentlichen folgende Hinweise angebracht:

Antrag / Hinweis Kanton	Entscheid der Gemeinde
Wald: Geringfügiger Konflikt Wintersportzone und Wald sei zu bereinigen. Zudem sei die Abgrenzung bei der Waldstrasse von der Ischalp bis ins Gebiet «Geissloch» ebenfalls auf die effektiven Verhältnisse anzupassen. Geplante Zapfstellen im Waldareal und ausserhalb der Wintersportzone bedingen eine temporäre Waldrodung im Rahmen des BAB-Verfahrens.	Konflikt wird bereinigt. Auf diese Anpassung wird verzichtet da Korrekturen der Wintersportzone nur im Bereich von bestehenden bzw. geplanten Beschneigungsanlagen vorgenommen werden. Kenntnisnahme
Gewässerraum: Der Gewässerraum ist im Gebiet Carjölbach festzulegen bzw. die Übergangsbestimmungen finden Anwendung. Beschneigungsanlagen sind grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraumes festzulegen.	Im Bereich des Carjölbachs liegen die Zapfstellen mehr als 10 Meter vom Gewässer entfernt. Demnach lassen sich diese Anlagen ausserhalb des potenziellen Gewässerraumes gemäss Übergangsbestimmungen realisieren. Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt im Rahmen einer separaten Teilrevision der Nutzungsplanung. Die Beschneigungsflächen berücksichtigen teil-

	weise bereits die voraussichtlich festzulegende Gewässerraumbreite. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.
Einleitung in Gewässer: Entleerungsstellen sind im Generellen Gestaltungsplan zu bezeichnen.	Die Entleerungsstellen wurden in den Generellen Erschliessungsplan übernommen.
Es ist detailliert aufzuzeigen, welche Anlagenteile und Beschneigungsflächen in welchem Baubewilligungsverfahren bewilligt und realisiert wurden.	Grundlagenkarten und Tabellen weiter detailliert und angepasst, vgl. zudem UVB.
UVB: Dieser ist zu aktualisieren und ergänzen (Wasserbezug, Abwasser, Grundwasser, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Lärmschutz).	UVB überarbeitet (vgl. Beilage A).

2.3 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Wünsche und Anträge an den Kleinen Landrat richten.

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 14. September bis 13. Oktober 2018 ist eine Eingabe einer Umweltschutzorganisation eingegangen. Diese wurde durch den Kleinen Landrat schriftlich beantwortet. Es erfolgte keine Anpassung an den Planungsmitteln aufgrund dieser Eingabe.

2.4 Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe

Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen der Projektierung erfolgt im Gebiet «Clavadeler Steilhang» eine geringfügige Verlegung der Beschneigungsleitungen ausserhalb der Moorflächen, welche im Inventar der Vernehmlassung 2018 eingetragen sind. Zudem muss aus technischen Gründen ein Leitungsstrang von der Piste zur Trafostation P. 2350 m ü. M. gezogen werden.

2.5 Beschlussfassung / Vereinfachtes Verfahren

Für den Erlass des Generellen Erschliessungsplanes ist nach Art. 48 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 164 des Baugesetzes der Gemeinde Davos der Grosse Landrat zuständig.

Da es sich bezüglich Zonenplan (formelle Korrektur und geringfügige Anpassung Wintersportzone) um eine Planänderung von untergeordneter Bedeutung handelt wird, da bei der Mitwirkungsaufgabe keine Einwendungen gegen den Zonenplan sondern lediglich gegen den Generellen Erschliessungsplan eingegangen sind, das vereinfachte Verfahren nach Art. 48 Abs. 3 KRG angewendet. Somit ist grundsätz-

lich der Kleine Landrat für den Erlass zuständig. Aufgrund der Beschlusskompetenz im Zusammenhang mit dem Generellen Erschliessungsplan wird der Erlass dem Grossen Landrat überlassen.

Zusammenfassend wird somit der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigungsanlagen Jakobshorn auf Antrag des Kleinen Landrates vom Grossen Landrat erlassen.

Der Grosse Landrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erlassen.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt zusammen mit der Einsichtnahme des UVB vom 21. Dezember 2018 bis 21. Januar 2019.

2.7 Massgebliches Verfahren und Folgeverfahren

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen Beschneigungsanlagen mit einer beschneibaren Fläche von über 5 ha der UVP-Pflicht. Der UVB wurde erarbeitet und im Rahmen des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens geprüft.

Für die Umsetzung und Realisierung der geplanten Beschneigungsanlagen wird nach Beschluss des Grossen Landrats und Genehmigung durch die Regierung ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren). Darin sind die erforderlichen baulichen Massnahmen, Leitungsführung, die Standorte, Anzahl und Art der Zapfstellen sowie die Beschneigungsflächen im Detail aufzuzeigen.

Die detaillierte Linienführung, bauliche Massnahmen und Geländeingriffe werden in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst und weiteren beteiligten Ämtern im Gelände festzulegen sein. Im Rahmen der Bauausführung wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) beigezogen (vgl. UVB).

3 Grundlagen

3.1 Wegleitung Beschneigungsanlagen

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) hat 2008 eine Wegleitung für Beschneigungsanlagen mit einzuhaltenden Grundsätzen und Verfahren publiziert. Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt im Wesentlichen diese Wegleitung: Die geplanten Beschneigungsanlagen stehen im Einklang mit der Gesetzgebung (vgl. UVB, Beilage A und B), das Skigebiet liegt innerhalb einer Intensiverholungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, ein Gesamtkonzept liegt vor (vgl. Beilage C) und die Anliegen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes werden angemessen beachtet (vgl. UVB, Beilage A und B). Aufgrund der beschneiten Fläche von über 15–20 Hektaren bzw. der baugesetzlichen Regelung der Gemeinde Davos unterstehen Beschneigungsanlagen der Nutzungsplanpflicht.

3.2 Richtplanung

Gemäss dem kantonalen Richtplan 2000 (KRIP 2000, Kapitel 4.2) stellen die Tourismusräume in Bezug auf die Wertschöpfung das Rückgrat des Tourismus in Graubünden dar. Im gut ausgebauten Wintertourismus stehen Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund. Die sogenannten Intensiverholungsgebiete bleiben als touristische Schwerpunktegebiete langfristig attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig. Dazu notwendige touristische Einrichtungen werden auf die Intensiverholungsgebiete beschränkt. In Davos-Klosters sind mit Objekt Nr. 08.FS.10 total 3780 ha als Ausgangslage (KRIP 2000) als Intensiverholungsgebiet bezeichnet.

Im regionalen Richtplan Davos (genehmigt mit RB Nr. 29, 15. Januar 2013) sind die Intensiverholungsgebiete, in welchen technische Anlagen der technischen Beschneigung erstellt werden können, bezeichnet. Die Infrastrukturen der Beschneigung wie auch die Beschneigungsflächen werden in Davos jedoch in einem Gesamtkonzept behandelt. Im Rahmen der Richtplananpassung wurden in sämtlichen Skigebieten Anpassungen vorgenommen und mit unterschiedlichem Koordinationsstand in den regionalen Richtplan aufgenommen (Erweiterung/Reduktion Intensiverholungsgebiete, Skigebietsverbindungen, neue Zubringeranlagen, Talabfahrten, Variantenabfahrten).

Die vorliegende Anpassung der Nutzungsplanung ist im Wesentlichen auf die richtplanerischen Vorgaben abgestimmt. Richtplanerisch relevant ist die veränderte Linienführung im untersten Abschnitt der Talabfahrt Gämpen – Bolgen (Jakobshorn), Festsetzung regionaler Richtplan Objekt Nr. 08.FA.2, welche nun im Zonenplan umgesetzt wird. Bei den übrigen Anpassungen handelt es sich um kleinere technische Korrekturen, welche im Rahmen der Konkretisierung der Richtplanung vorgenommen werden. Es handelt sich bei vorliegender Teilrevision der Nutzungsplanung folglich um ein Vorhaben, das im Richtplan in den Grundzügen bereits festgelegt ist.

3.3 Wald

Im Bereich der geplanten und teilweise der bestehenden Beschneiungsanlagen der Talabfahrt Gämpen wurde die Wintersportzone und die Grundnutzung in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) auf die effektiv vorhandene Situation (Pistenverlauf, Verlauf der Fahrwege, Waldumriss) korrigiert. Dies führt zu diversen kleineren Anpassungen der Wintersportzone und des Waldareals.

4 Konzept Beschneigung Jakobshorn

4.1 Planungen Beschneigung bis 2018

Im Skigebiet Jakobshorn wurde die erste punktuelle Beschneigung 1992 realisiert. Diese Anlage wurde basierend auf der damaligen Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden 1988 beurteilt. In der Folge wurde, jeweils basierend auf den angepassten rechtlichen Grundlagen sowie nach Massgabe der Wegleitungen (1988, 1998 und, aktuell gültig, 2007/2008), weitere Beschneiungsanlagen projektiert und realisiert (vgl. Anhang A und Beilage C bzw. Beilage F, BAB-Gesuche). Je nach Umfang und Ausmass konnten diese Anlagen nur im BAB-Verfahren bewilligt werden oder bedingten eine nutzungsplanerische Grundlage.

4.2 Verlauf bestehender und geplanter beschneiter Pisten

Die Davos Klosters Bergbahnen AG haben nun die Pistenflächen, die effektiven Beschneiungsflächen und, teilweise, die realisierten technischen Infrastrukturen basierend auf im Winter erstellten Luftbildern und neuen Vermessungsgrundlagen neu aufgenommen. Die Auswertung zeigt, dass die effektiven Pistenverläufe teilweise nicht mit der in der Nutzungsplanung festgelegten Wintersportzone respektive Beschneiungsfläche übereinstimmt. Diese präzisierten Angaben bilden eine wichtige Grundlage für die vorliegende Teilrevision und die Anpassung des Gesamtkonzepts.

Teilweise ergaben sich diese Abweichungen im Rahmen der Bauausführung, teilweise durch ungenaue ältere Datengrundlagen (Differenz zwischen digitalisierten Daten und ursprünglichen generell abgefassten Planungsgrundlagen) und teilweise durch geänderte betriebliche Abläufe. Der Bau der Beschneiungsanlagen wurde jeweils durch eine Umweltbaubegleitung begleitet. Somit konnte die Linienführung der technischen Infrastruktur wie auch die Beschneiungsflächen u.a. im Bereich von schutzwürdigen Lebensräumen (Flachmoore etc.) optimiert werden.

Es erfolgt somit eine Anpassung aufgrund der effektiv bestehenden respektive geplanten Anlagen und Flächen. Zu den vorhandenen rund 36 ha Beschneiungsflächen kommen ca. 11.9 ha geplante Flächen hinzu, womit neu 47.9 ha technisch beschneit werden können.

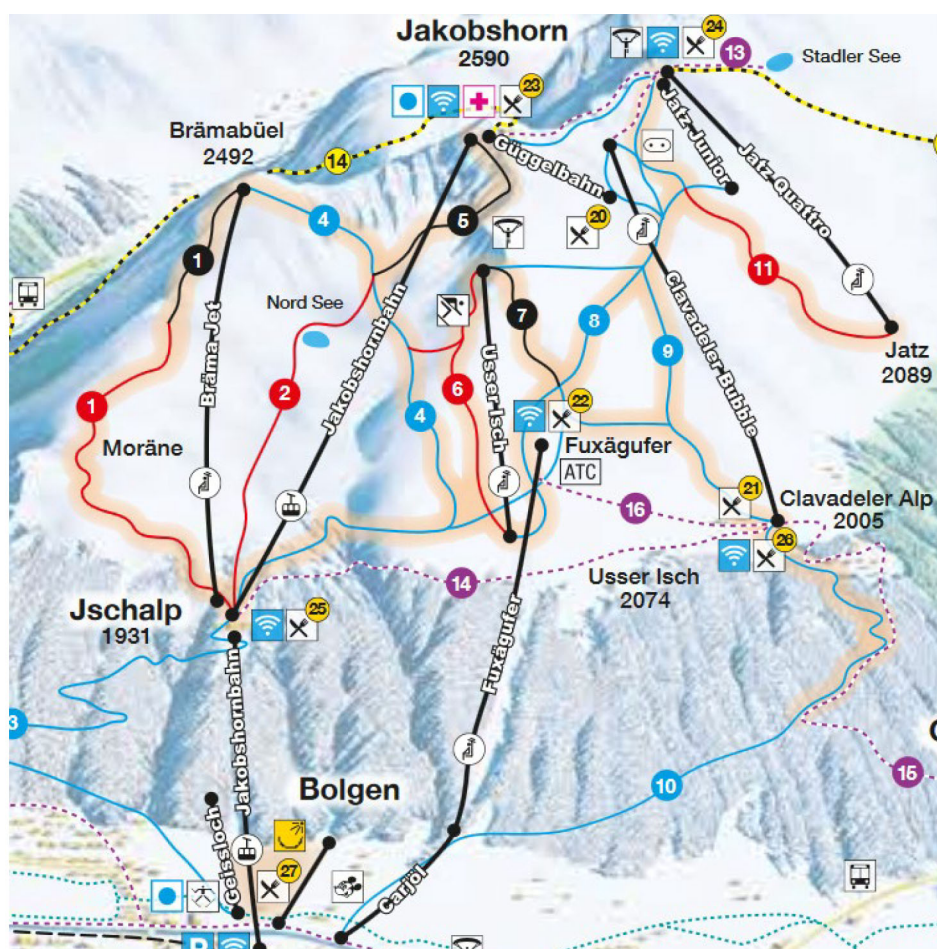


Abb. 1 Auszug Pistenplan Jakobshorn (Davos Klosters Bergbahnen AG)

4.3 Gesamtkonzept Beschneigung 2018

4.3.1 Anlass

Die Davos Klosters Bergbahnen AG haben für die Beschneigungsanlagen Jakobshorn ein Gesamtkonzept erarbeitet (Beilage C). Dieses beinhaltet die heute effektiv beschneiten Pistenflächen (Blau), die vorhandenen Infrastrukturen (Blau und Orange) sowie geplante Beschneigungsanlagen (Rot und Grün).

Mit den vorgesehenen Erweiterungen der Beschneigungsinfrastruktur soll auch in schneearmen Wintern ein konkurrenzfähiges Pistenangebot zur Verfügung stehen. Die Gäste erwarten heute zudem einen gewissen Komfort und Schneesicherheit.

4.3.2 Etappierung

Zur Sicherstellung eines ansprechenden Pistenetzes zum Saisonstart beabsichtigte die Davos Klosters Bergbahnen AG 2015 die Erweiterung der Beschneigungsanlage der Clavadeler Piste (Clavadeler Steilhang). Aufgrund fehlender nutzungsplanerischer Grundlagen war dieser Ausbau keinem BAB-Verfahren zugänglich. Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung werden diese Grundlagen samt UVP nun geschaffen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ebenfalls das untere Teilstück

der Talabfahrt nach Davos Platz (Gämpen) inklusive Piste Carjöl technisch beschneit. Damit ist die Talabfahrt nach Davos Platz vollständig technisch beschneit.

Das Gesamtkonzept beinhaltet ebenfalls mittel- und längerfristig vorgesehene Ausbauvorhaben. Diese sind teilweise bereits in den rechtskräftigen Planungsmitteln enthalten.

4.3.3 Wasserbezug

Gemäss UVB kann das für die Beschneigung notwendige Wasser momentan mit den bestehenden Wasserfassungen und Speichern (Nord See, Stadler See) zur Verfügung gestellt werden.

4.3.4 Erweiterung Beschneigungsflächen

Die bestehenden Beschneigungsflächen mit einer Gesamtfläche von rund 36 ha und die neu geplanten Flächen im Umfang von rund 11.9 ha werden im Generellen Erschliessungsplan neu festgelegt. Bezüglich der einzelnen Vorhaben begründet sich die Erweiterung wie folgt (vgl. dazu auch UVB, Beilage A):

Talabfahrt Davos Platz, Gämpen – Talstation Carjöl

Die Talabfahrt Gämpen ist eine der beiden präparierten Talabfahrten nach Davos Platz. Der obere Teil wird bereits heute technisch beschneit, bei Schneeknappheit wird heute teilweise Schnee zugeführt. Die Beschneigung der Waldstrasse bis zum Pistenende soll die Befahrbarkeit einer Talabfahrt (die zweite Talabfahrt wird nicht technisch beschneit) ab Beginn des Winterbetriebs und während der ganzen Saison sicherstellen.

Clavadeler Piste

Die Clavadeler Piste ist eine der wichtigsten und am meisten genutzten Pisten im Gebiet Jakobshorn (Beschäftigungsanlage Clavadeler Bubble). Ebenfalls wird diese Piste von einem Grossteil der Gäste als Teil der Talabfahrt nach Davos Platz genutzt. Die Piste verläuft durch ein Flachmoor. Aufgrund der starken Beanspruchung durch Schneesportler ist der Druck auf das Flachmoor gross. Bis anhin wurde bei schwacher Schneelage mittels Pistenfahrzeugen Schnee in diesen Abschnitt verschoben. Bei diesen Arbeiten besteht die Gefahr, dass die Grasnarbe und somit das Flachmoor beeinträchtigt werden. Die Beschneigungsanlage dient somit unter anderem auch dem Schutz der Flachmoore vor mechanischen Beschädigungen.

Diese neu geplante Beschneigungsanlage ist somit im Wesentlichen analog der Piste Fuxägufer – Clavadel zu beurteilen, welche ebenfalls ein Flachmoor (FM-2217 Clavadeler Berg) tangiert, vgl. dazu RB 1210/2005 Ziffer 4.2.6 Buchstabe a sowie RB 1294/2000 Ziffer 2.3.2 Buchstabe g. Gemäss der neuen Wegleitung Beschneigungsanlagen 2007/2008 dürfen (in Änderung zur Wegleitung 1998) unter gewissen Voraussetzungen auch Moore und Trockenwiesen von nationaler Bedeutung beschneit werden.

4.3.5 Infrastruktur Beschneigung

Sämtliche bestehenden und neu geplanten Infrastrukturanlagen der Beschneigung (Leitungstrasse, Zapfstellen, Pumpstationen, Wasserfassungen, Entleerung) werden im Generellen Erschliessungsplan neu festgelegt respektive (Trafostationen) hinweisend dargestellt.

5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der neu vorgesehenen Erweiterungsflächen der Beschneigung werden im Umweltverträglichkeitsbericht der Concepta AG, Davos (Beilage A und B) ausgeführt. Aus Sicht der UVP sind die Beschneigungsvorhaben, wenn die im Bericht erwähnten Empfehlungen umgesetzt werden, umweltverträglich.

6 Umsetzung in den Planungsmitteln

6.1 Teilrevision Zonenplan

Die rechtskräftigen Wintersportzonen werden beibehalten. Es werden diverse kleinere Anpassungen der Wintersportzone vorgenommen:

- Piste Fuxägufer bis Ischalp: Erweiterung Wintersportzone auf Fahrweg.
- Talabfahrt Gämpen [oben]: Anpassung auf effektiven Pistenverlauf; Zuweisung von Teilflächen zur Landwirtschaftszone (heute: Wald gemäss Grundnutzung, jedoch effektiv kein Waldareal) mit überlagerter Wintersportzone; Aufhebung von rechtskräftiger Wintersportzone und Festlegung von Waldareal auf dem heutigen Pistenverlauf gemäss Plangrundlagen.
- Talabfahrt Gämpen [mitte]: Anpassung auf effektiven Pistenverlauf; Überlagerung Fahrweg im Wald mit Wintersportzone (Breite: 5 Meter); Zuweisung zu Wald und Aufhebung Wintersportzone im Waldareal (Umsetzung Richtplan Objekt Nr. 08.FA.2).

6.2 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

Sämtliche bestehenden Festlegungen bezüglich Beschneigung werden aufgehoben. Basierend auf den neuen Datengrundlagen werden die Beschneigungsflächen, die Speicherseen, die Leitungstrassees mit Zapfstellen sowie die Pumpstationen, Wasserfassungen und Entleerungsstellen (jeweils als geplant respektive bestehend) festgelegt. Die Trafostationen werden hinweisend dargestellt.

Chur, 21. Dezember 2018, Stauffer & Studach Raumentwicklung, OM, MZ